

Gesetzesentwurf

Drucksache 16/12363

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4277

A11, A01, A07, A09

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Stellungnahme bzw. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der SPD-Ratsfraktion Köln zum Gesetzesentwurf

Gemeindeordnung NRW:

§ 44 (aktuelle Fassung – nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs)

Freistellung

Absatz 2 am Ende:

Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

- Durch diese Regelung entstehen den betroffenen Mandatsträgern teils erhebliche Nachteile, insbesondere
 - o bei weitreichenden Gleitzeitrahmen (z.B. Betrieben mit geringen oder keinen Kernarbeitszeiten)
 - o Arbeitnehmer (AN) mit schulpflichtigen Kindern/Kita-Kindern; AN im Schichtdienst etc.
- In Köln sind in der Vergangenheit mehrere Fälle aufgetreten, in denen sich Mandatsträger mit ihren Arbeitgebern über den Umfang des Freistellungsanspruchs auseinandersetzen mussten. Strittig war in diesen Fällen in der Regel nicht die der Anspruch auf den hälftigen Ersatz des Verdienstaustausfalls, sondern vielmehr die Frage, ob der Anspruch des Arbeitgebers auf Erbringung der Arbeitsleistung für die verbleibende Hälfte (gegen Entgelt) weiterbesteht. Die betroffenen AN waren aufgrund ihrer kommunalpolitischen Einbindung bzw. ihrer familiären Situation nicht in der Lage die anfallenden „Minusstunden“ auszugleichen und kamen deshalb in Konflikt mit den Dienstvereinbarungen etc. des Arbeitgebers im Zusammenhang mit

dem betrieblichen Arbeitszeitrahmen. Auf der anderen Seite werden viele AN nicht auf die Möglichkeit verzichten wollen, die Minusstunden auszugleichen und somit keine finanziellen Nachteile durch die Ausübung des Mandats zu erleiden. Dieser Interessenkonflikt ließe sich durch eine ergänzende bzw. klarstellende Regelung auflösen.

Vorschlag:

Einräumung eines Wahlrechts der AN (Beispielformulierung):

*Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens **auf Verlangen der Mandatsträger in vollem Umfang andernfalls zur Hälfte** auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 ist **in beiden Fällen** auf **die** Hälfte beschränkt.*

Somit wird verhindert, dass die Betroffenen mit ihrem Arbeitszeitkonto unfreiwillig ins Minus laufen oder finanziell schlechter gestellt werden.

Alternative:

Ausdrückliche Regelung im Gesetzestext zum Fortbestehen oder Verfall des Anspruchs des Arbeitgebers auf Erbringung der Arbeitsleistung für die hälftige Arbeitszeit, die nicht Gegenstand des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstauffalls ist.

§ 56 (neu/Gesetzesentwurf)

Fraktionen

- Der Gesetzesentwurf enthält folgenden Passus:
„[...] bei mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern [...]“. Die größte regelmäßige Vertreterzahl des Rates liegt nach § 3 Abs. 2 KWahlG NRW bei 90 (ohne BM/OB) bei mehr als 700.000 Einwohnern. In NRW ist Köln die einzige Stadt, die diese Einwohnerzahl überschreitet. Mehr als 90 (gewählte) RM kann eine Gemeinde nur dann haben, wenn Überhang- bzw. Ausgleichsmandate entstehen.

Vorschlag:

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird vorgeschlagen den Gesetzesentwurf entweder dahingehend zu ändern, dass die Mindestfraktionsstärke von 5 RM bei einer Ratsgröße ab, d.h. inkl. 90 RM gilt (ggf. auch Anpassung der übrigen Stufen) , oder ausdrücklich klarzustellen, dass der/die (Ober)Bürgermeister/in bei der

Bestimmung des Grenzwertes für die Mindestfraktionsgröße mitberücksichtigt wird.

- Anwendung einer entsprechenden Staffelung auf Ebene der Bezirksvertretungen (BV). BV`en haben in NRW eine Mindestgröße von 11 und eine Höchstgröße von 19 Mitgliedern.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen analog der Neuregelung der Fraktionsmindestgrößen im Rat bei einer BV-Größe von 18 bzw. 19 (inkl. Bezirksvorsteher bzw. -bürgermeister) eine Mindestfraktionsstärke von 3 – statt wie bisher 2 – festzulegen. Damit würde es insbesondere Einzelmandatsträgern (von extremistischen Splittergruppierungen.) erschwert durch Zusammenschlüsse Fraktionsstärke – und die damit verbundenen Vorteile – zu erlangen sowie ggf. eine Entlastung der (ehrenamtlichen) Bezirksvertretungen bei der Vorbereitung und Durchführung der BV-Sitzungen bewirken.

§ 67 Abs. 2 (aktuelle Fassung – nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs)

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

- Bei Amtsniederlegung eines Stellvertreters des Bürgermeisters erfolgt die Nachwahl nach § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitswahl). In vergleichbaren Konstellationen wird die Nachfolge für den Ausgeschiedenen durch ein Nachrutschen des Listennachfolgers desselben Wahlvorschlags geregelt (z.B. bei Nichtannahme der Wahl nach § 67 Abs. 2 GO) oder durch ein Benennungsrecht derjenigen Fraktion, der das ausgeschiedene/niederlegende RM angehört hat (vgl. § 58 Abs. 5 a.E. GO). Damit würde die „Kontinuität“ der ursprünglichen Wahl gewahrt und die Notwendigkeit von ggf. schwierigen Neuverhandlungen in der laufenden Wahlperiode vermieden.

Vorschlag:

Streichung von § 67 Abs. 2 S. 7 GO und Ergänzung, dass bei Ausscheiden eines stellvertretenden Bürgermeisters während der Wahlperiode, der Nachfolger von der Fraktion benannt wird, der der Ausscheidende bei seiner Wahl angehört hat.

Alternativ:

Streichung von § 67 Abs. 2 S. 7 GO und Ergänzung, dass bei Ausscheiden eines stellvertretenden Bürgermeisters während der Wahlperiode, derjenige nachfolgt, der an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht, aus dem der Ausscheidende gewählt worden ist.

§ 46a Abs. 4 KWahlG NRW (aktuelle Fassung – nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs)

§ 39 Abs. 6 GO NRW (neu/Gesetzentwurf)

- § 46a Abs. 4 KWahlG NRW enthält eine Ausnahmeregelung zum sog. „Wohnortprinzip“ als Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit für eine BV:

[...] Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, **sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.**“

Dem Wohnortprinzip kommt allerdings gerade für die Bezirksvertretungen eine besondere Bedeutung zu. Das gilt in der Regel für größere Gebietsstrukturen (z.B. in Großstädten, in denen die Bezirke ohne weiteres Einwohnerzahlen wie mittlere Gemeinde aufweisen können) in stärkerem Maße als für kleinere Gemeindebezirke. Gleichwohl spielen auch bei letzteren die örtliche Verbundenheit und die Kenntnisse der lokalen Bedürfnisse und Besonderheiten der gewählten Vertreter, die durch das Wohnortsprinzip u.a. gewährleistet werden sollen, eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund ist auch die vorgeschlagene Neuregelung des § 39 Abs. 6 GO NRW für Ortsvorsteher in Gemeindebezirken in den kreisangehörigen Gemeinden kritisch zu bewerten.

Erfahrungsgemäß wird z.B. in Köln die vorgenannte Ausnahmeregel überwiegend von Wahlbewerbern rechtspopulistischer bzw. rechtsextremer Gruppierungen genutzt. Die Vermutung liegt nahe, dass damit in Bezirken, in denen aufgrund der regelmäßig überschaubaren Anzahl von politisch aktiven Mitgliedern bei diesen Gruppierungen kein Wahlkandidat wohnhaft ist, das entsprechende Wählerpotential abgeschöpft werden soll.

Vorschlag:

Ersatzlose Streichung der Ausnahmeregelung in § 46a Abs. 4 KWahlG NRW und Verzicht auf die Neuregelung in § 39 Abs. 6 GO NRW.

Alternative:

Verschärfung der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in § 46a Abs. 4 KWahlG NRW. Bisher reicht es aus für die Wahl des Rates im Wahlbezirk **aufgestellt** zu sein. Als Erschwernis könnte die Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags als entscheidendes Kriterium herangezogen werden.